



Elektronisch eingereicht an:
info.diafso@sg.ch / nora.schmid@sg.ch

Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St. Gallen

St. Gallen, 5. September 2016 meg

Vernehmlassungsantwort zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Klöti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 wurde die SVP des Kantons St. Gallen vom Departement des Innern eingeladen, zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

I. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Stossrichtung des Einführungsgesetzes, welches aufgrund der beschränkten Wirksamkeit der Familienzulagen auf die wirtschaftliche Situation der Eltern von einer Erhöhung der Zulagen absieht. Eine grundsätzliche Systemänderung drängt sich somit nicht auf, abgesehen davon, dass der Spielraum des Kantons beschränkt ist.

Ebenso positiv zu werten sind die Bestrebungen, die Verständlichkeit und die Lesbarkeit des Kinderzulagengesetzes im Rahmen der Gesamtrevision zu verbessern.

II. Spezifische Anmerkungen

Diese beziehen sich nachfolgend auf die entsprechenden Abschnitte des Berichts und Entwurfs des Departements des Innern vom 17. Mai 2016:

3. Nutzen verschiedener familienpolitischer Instrumente (Seiten 10-17)

Die Höhe der Zulagen, CHF 200 pro Kind bis 16 Jahre und CHF 250 als Ausbildungszulage von 17 bis 25 Jahren soll beibehalten werden.

Der Finanzierungsüberschuss sollte zur langfristigen Senkung des Beitragssatzes verwendet werden und nicht zur Erhöhung der Zulagen. Das trägt auch zur wirtschaftlichen Standortattraktivität des Kantons St.Gallen für Firmen bei.

Nur eine wesentliche Erhöhung der Familienzulagen hätte eine spürbare Wirkung auf die finanzielle Situation der Familien. Der damit einhergehende höhere Beitragssatz wäre aber für die Arbeitgeber unverhältnismässig. Abgesehen davon würde das heutige „Giesskannenprinzip“ noch verstärkt, von dem systembedingt auch Familien profitieren, die nicht auf die Zulagen angewiesen sind.

Der Schwelleneffekt kann auf die finanzielle Situation von Familien, die auf Unterstützung angewiesen sind, eine grosse Bedeutung haben. Insbesondere, wenn sie auf Sozialhilfe angewiesen sind wird der Anreiz, eine Arbeit anzunehmen, durch die daraus folgende Senkung des verfügbaren Einkommens aufgrund der wegfallenden Sozialhilfeleistung geschwächt.

Anstelle der Erhöhung der heutigen Familien- und Ausbildungszulagen oder der Einführung von neuen Instrumenten wie Betreuungsgutscheinen oder Ergänzungsleistungen für Familien sollte der Vermeidung von Schwelleneffekten mehr Beachtung geschenkt werden. Siehe dazu die Beilage zur Vernehmlassungsvorlage (Verbesserung der sozialen Sicherung von Familien des Departements des Innern).

4. Anpassungsmöglichkeiten bei der Finanzierung (Seiten 17-19)

Wir teilen die Meinung, dass die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Finanzierung weiterhin ausgeschlossen sein soll. Diese Beiträge der Arbeitnehmer müssten durch höhere Familienzulagen kompensiert werden, um die tieferen Lohnklassen nicht zu benachteiligen, was keinerlei Sinn machen würde.

Bei der Beteiligung an der Finanzierung seitens der Nichterwerbstätigen wäre der administrative Aufwand unverhältnismässig hoch. Auch hier soll deshalb die heutige Regelung beibehalten werden.

5. Lastenausgleich, Kassenstrukturen und Aufsicht (Seiten 19-25)

Um eine übermässige Belastung einzelner Familienausgleichskassen zu verhindern, bzw. auszugleichen, soll der sekundäre Lastenausgleich beibehalten werden, gemäss dem differenzierten Modell, so wie es im Kanton St.Gallen angewendet wird.

Um Interessenskonflikte zu vermeiden, sollte die Berechnung der Ausgleichsabgaben nicht mehr von der SVA durchgeführt werden, da sie eine eigene Familienausgleichskasse führt, sondern von einer vom Departement des Innern benannten Stelle.

Zu begrüssen ist ebenfalls, dass AHV-Ausgleichskassen, welche selbst keine Familienausgleichskasse verwalten, inskünftig als Abrechnungsstelle zugelassen werden können. Dies im Hinblick auf die Verwirklichung einer kundenfreundlichen One-Stop-Shop Lösung.

Ein gewisser Klärungsbedarf besteht allerdings bei Art. 11, der lautet:

1 Die nach Art. 8 Abs. 2 dieses Erlasses zuständige Familienausgleichskasse überträgt den AHV-Ausgleichskassen, die keine Familienausgleichskasse im Kanton führen, auf Gesuch hin die Erhebung der Beiträge sowie die Festsetzung der Familienzulagen.

Während in den Erläuterungen des Entwurfs wiederholt davon die Rede ist, dass es sich um eine Möglichkeit, nicht aber um eine Verpflichtung der Familienausgleichskasse handelt, ist der Wortlaut von Artikel 11 nicht eindeutig. Der besseren Lesbarkeit halber sollte der Artikel in eine „kann“-Formulierung geändert werden.

Schlussbemerkung

Abschliessend ist anzumerken, dass der im Anhang aufgeführte interkantonale Vergleich der verschiedenen Zulagen informativ ist. Allerdings wäre es sehr nützlich gewesen, den Anhang mit einer Zusammenstellung der gesetzlichen und organisatorischen Regelungen zur Kassenzugehörigkeit in anderen Kantonen zu ergänzen.

Die SVP bittet die Regierung, unsere Anregungen entsprechend aufzunehmen. Für allfällige Fragen

oder Auskünfte steht Ihnen der Präsident unserer Fachgruppe DI, Herr KR Linus Thalmann (linus.thalmann@bluewin.ch oder 079 698 23 41) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SVP des Kantons St. Gallen



Walter Gartmann
Präsident